

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 27. April 1938

33. Stück

- 101.** Rundmachung: Bekanntmachung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich.
- 102.** Rundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
- 103.** Rundmachung: Bekanntmachung der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
- 104.** Rundmachung: Bekanntmachung der Zweiten Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich.

101. Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. April 1938 bekanntgemacht wird.

Der Führer und Reichskanzler hat folgendes angeordnet:

„§ 1. (1) Mit dem 1. Mai 1938 werden die Justizbehörden im Lande Österreich Reichsbehörden.

(2) Die für die Justizbehörden und Bediensteten im Lande Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 2. Auf den Reichsminister der Justiz gehen diejenigen Befugnisse der Obersten Behörden im Lande Österreich über, die nach den Vorschriften des Reichs zu seinem Geschäftsbereich gehören; er kann diese Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3. Der Reichsminister der Justiz kann zur Überleitung und Fortführung der Geschäfte im Lande Österreich einen Beauftragten mit dem Dienstsitz in Wien bestellen.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Erlasses wird der Reichsminister der Justiz beauftragt. Er erläßt die erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Fridl

Dieser Erlass des Führers und Reichskanzlers, der im Reichsgesetzblatt unter I S. 413 verkündet ist, ist im Lande Österreich am 27. April 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seuß-Inquart

102. Rundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Reichsminister des Innern haben auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordnet:

„§ 1. (1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

(2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

(3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2. (1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

(2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, sind der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3. (1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

(2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldspflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4. Die Anmeldung ist unter Benützung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5. (1) Der Anmeldspflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. § 1, Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3, gelten entsprechend.

§ 6. (1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

in Preußen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in Württemberg	der Minister des Innern,
in Baden	der Minister des Innern,
in Thüringen	der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern
in Hessen	der Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Hamburg	der Reichsstatthalter
in Mecklenburg	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Oldenburg	der Minister des Innern,
in Braunschweig	das Ministerium des Innern,
in Bremen	der Senator für die innere Verwaltung,
in Anhalt	das Staatsministerium, Abt. Inneres,

in Lippe der Reichsstatthalter
(Landesregierung),
in Schaumburg-Lippe . die Landesregierung,
im Saarland der Reichskommissar für
das Saarland.

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7. Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldspflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

F r i e d

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 414 verkündet ist, ist im Lande Österreich am 27. April 1938 in Kraft getreten.

Der im § 1, Abs. 1, der Verordnung bezogene § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat folgenden Wortlaut:

„§ 5. (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2, Abs. 2, Satz 2, findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird."

§ 2, Abs. 2, Satz 2, der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) lautet:

„Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sind am 17. September 1935 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seys-Inquart

103. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angeordnet:

„Artikel I. § 1. (1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Bornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3. Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommissrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbesanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 4. Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäftes soll der Notar oder die son-

stige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Aus der notariischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

§ 5. Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6. (1) Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist; die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53, Abs. 1, der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Dies gilt sinngemäß für das Land Österreich.

Artikel II. § 7. Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

§ 8. Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

Artikel III. § 9. (1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. im Falle des § 1 der Betrieb gelegen ist,
2. im Falle des § 7 der Betrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet werden soll.

(3) In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 10. Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder
2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebs eröffnet wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Gö r i n g
Generalfeldmarschall“

Diese Anordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 415 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 27. April 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

104. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 25. April 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern haben auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung

Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

„Die Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 264)*) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
B r i n k m a n n

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
D r . S t u c k a r t“

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 414 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 26. April 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

*) Siehe Verordnung G. Bl. Nr. 45/1938.